

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Ralf Bergmann (SPD)

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Kleine Anfrage - **KA 5/6845**

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Der § 42 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sieht selbst im Falle der Zulässigkeit von Eingriffen nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes oder des Baugesetzbuchs die Prüfung der Beeinträchtigung von besonders geschützten Arten vor. Diese Regelung ist in einigen Bundesländern bereits als eigenständige Prüfung - spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - implementiert.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage Nr. 1

Sind der Landesregierung Verwaltungsverfahren bekannt, in denen bereits in Sachsen-Anhalt eine saP durchgeführt wurde (zum Beispiel auf Ebene des Landesverwaltungsamtes oder der Landkreise)? Wenn ja, bitte Anzahl und Schwerpunkt (betroffene Arten) auflühren.

Im Bereich von Anträgen für Windkraftanlagen im Landesverwaltungsamt und weiteren Verfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz wurden saP durchgeführt, die die an den Anlagen gefährdeten Arten berücksichtigen.

Als neuerer Fachbeitrag wurde für den Deichbau bei Gatersleben durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft eine saP durchgeführt.

Frage Nr. 2

Hat die Landesregierung vor, die saP als Prüfverfahren verbindlich einzuführen und in die üblichen selbstständigen Verwaltungsverfahren einzugliedern?

Nein, die saP ist bereits jetzt durch § 42 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verbindlich geregelt und im Verfahren zu beachten.

Frage Nr. 3

Welchen Bedarf sieht die Landesregierung, die saP im Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt zu implementieren?

Keinen, denn § 42 des Bundesnaturschutzgesetzes gilt unmittelbar (geregelt durch § 11 Bundesnaturschutzgesetz).

Frage Nr. 4

Ist es geplant, eine Handreichung durch die Landesregierung zu erarbeiten oder wird die Landesregierung in Form einer Verordnung aktiv werden?

Eine generelle Handreichung oder eine Verordnung sind nicht geplant. Für Sachsen-Anhalt wurde allerdings vom Landesbetrieb Bau unter Abstimmung mit dem Landesamt für Umweltschutz die „Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten“ erarbeitet. Letztmalige Abstimmungen zwischen dem Landesamt für Umweltschutz, dem Landesbetrieb Bau und dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt fanden im August 2008 statt. Im Ergebnis wurde vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt die vom Landesbetrieb Bau vorgelegte Liste bestätigt. Diese ist auf der Homepage des Landesamtes für Umweltschutz eingestellt.

Frage Nr. 5

Gibt es im Land Vorgaben, die seit Gültigkeit des § 42 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt wurden, bei denen die saP hätte durchgeführt werden können bzw. müssen, aber nicht durchgeführt wurde? Wenn ja, bitte auf-führen.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes 9. Senat vom 17. Januar 2007 Az.: 9 A 20/05 „Verbandsklage eines anerkannten Naturschutzverbandes gegen Planfeststellung für Neubau der Bundesstraße A 143 - Westumfahrung Halle“ - machte deutlich, dass auch bestimmte artenschutzrechtliche Erhebungen und sich daraus abzuleitende vorgezogene Maßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) ein wichtiger Teil von Planungen sind. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes waren hier artenschutzrechtliche Belange unzureichend überprüft worden.

Bei aktuellen Straßenplanungen sind saP, die insbesondere auch die Arten des europäischen Rechts besonders behandeln (z. B. Planung der BAB 14-Nord, OU Coswig, OU Halberstadt), vorgesehen.